

Reglement zum Weiterbildungsfonds

1. Grundsätze

Aus dem Weiterbildungsfonds werden nicht rückzahlbare Beiträge an Weiterbildungskurse für Musiklehrkräfte ausgerichtet. Dadurch soll die Unterrichtsqualität an den Bündner Musikschulen erhalten und weiterentwickelt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Weiterbildungsfonds besteht nicht.

Durch Spenden, Legate und eigene Mittel kann der Weiterbildungsfonds geäuft werden.

2. Beiträge

Beiträge können an den VSMG oder an einzelne MS ausgerichtet werden, wenn diese einen Weiterbildungskurs organisieren, welcher den Lehrkräften der Verbandsschulen offen steht.

Die Gelder kommen den Lehrkräften der Verbandsschulen in Form von Kursgelderduktionen zugute. Auf Anfrage einer Verbandsmusikschule können Weiterbildungsbeiträge an einzelne Lehrkräfte ausgerichtet werden.

3. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Fonds.

An Verbandsschulen kann bis maximal die Hälfte der von ihnen übernommenen Kurskosten ausbezahlt werden.

Die Nettokosten der vom VSMG organisierten Kurse werden vollumfänglich durch den Fonds abgedeckt.

Es besteht keine Rückerstattungspflicht, es sei denn, die Beiträge seien mit falschen Angaben erwirkt worden.

4. Gesuchstellung

Gesuche werden von der Musikschulleitung vor Kursbeginn auf dem offiziellen Formular an das VSMG Sekretariat eingereicht.

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Kursabrechnung.

5. Kompetenz

Über die Gewährung von Beitragsleistungen im Rahmen der oben aufgeführten Bedingungen entscheidet der Vorstand. Die detaillierte Fondsrechnung wird der Delegiertenversammlung vorgelegt.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des VSMG vom 25. Oktober 2003 in Chur genehmigt und tritt damit in Kraft.

Die Präsidentin

Verantwortliche Ressort Weiterbildung

Cäcilia Bardill

Wanda Broggi